

rung des Leonardo-da-Vinci-Programms nicht steuerbar sind, weil die Förderungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschs gezahlt wurden. Die Bf beantragte jedoch einen Vorsteuerabzug in voller Höhe auf Eingangsleistungen iZm diesen Förderungen.

Ob Fördergelder für steuerbare Umsätze verwendet wurden, ist eine Tatfrage (vgl. EuGH 8. 3. 2001, C-415/98, Bakcsi; vgl. auch Ruppel/Achatz, UStG⁴ § 12 Tz 103). Im konkreten Sachverhalt konnte eine genaue Zuordnung der Vorsteuern erfolgen. Aber selbst für den Fall, dass eine genaue Zuordnung nicht möglich wäre, sprach das BFG zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen zwischen nicht steuerbaren und steuerpflichtigen Tätigkeiten ab.

§ 12 Abs 4 UStG regelt die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei unecht steuerbefreiten Umsätzen und steuerpflichtigen Umsätzen. Für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei teilweise steuerpflichtigen Umsätzen und teilweise nicht steuerbaren Tätigkeiten gibt es keine gesetzliche Vorschrift. Lediglich für Vereine findet sich in Rz 1246 UStR 2000 die administrative Regelungspraxis, dass die Vorsteueraufteilung zwischen wirtschaftlichem und nicht wirtschaftlichem Wirkungsbereich analog zu den Bestimmungen in § 12 Abs 4 bis 6 UStG zu erfolgen hat. In Fällen, in denen eine direkte Zuordnung der Vorsteuern zum wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Bereich nicht möglich ist, soll gemäß der UStR 2000 eine Aufteilung anhand eines objektiven und sachgerechten Aufteilungsschlüssels erfolgen. Das BFG folgt den UStR und hält für die Zuordnung von Vorsteuerbeträgen bei umsatzsteuerbaren und nicht umsatzsteuerbaren Tätigkeiten dieselben Prinzipien anwendbar, die in § 12 Abs 4 UStG geregelt sind.

Auch die RL 2006/112/EG regelt nicht, welche Methode oder Kriterien die Mitgliedstaaten anwenden müssen, wenn sie Bestimmungen erlassen, die eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge auf wirtschaftliche oder auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten regeln. Die in Art 173 MwStSystRL vorgesehenen Abzugsregelungen erfassen, genauso wie § 12 Abs 4 UStG, nur die Fälle, in denen

der Steuerpflichtige sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch wirtschaftliche Tätigkeiten, für die dieses Recht nicht besteht, zB unecht befreite Leistungen, ausführt. Zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge auf wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten hat jedoch bereits der EuGH entschieden, dass die Kriterien dafür im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen (EuGH 13. 3. 2008, C-437/06, *Securenta*; 6. 9. 2012, C-496/11, *Portugal Telecom SGPS SA*). Die von den nationalen Gerichten in den Vorlagefragen genannten Aufteilungsmaßstäbe (Investitionsschlüssel und Umsatzschlüssel) wurden vom EuGH nicht kommentiert, sondern er bestätigte beide Methoden ausdrücklich als mögliche Optionen. Die einzige Beschränkung für die Aufteilungsregeln der Mitgliedstaaten sind die unionsrechtlichen Grundsätze im Bereich der Mehrwertsteuer, insb der Neutralitätsgrundsatz. Darüber hinaus darf der Aufteilungsmaßstab gemäß den Ausführungen des EuGH nicht offensichtlich unverhältnismäßig sein, sondern muss den objektiven Gegebenheiten des Einzelfalls entsprechen.

Da es bisher noch keine unionsrechtliche Rsp gibt, welcher Aufteilungsschlüssel anwendbar ist, bleibt offen, ob auch andere Möglichkeiten für die Vorsteueraufteilung zulässig sind. Auch das BFG zieht nur beispielhaft und ohne ausführliche Begründung den Umsatzschlüssel als geeigneten Aufteilungsschlüssel in Betracht. In Deutschland musste sich erst kürzlich der BFH mit einem ähnlichen Problem befassen. Aufgrund der gegebenen Rechtsunsicherheit und der drohenden uneinheitlichen Anwendung des Unionsrechts hat der BFH daher in einem Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH angefragt, welche Berechnungsmethode für den anteiligen Vorsteuerabzug bei wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zu verwenden sei (BFH 11. 12. 2013, XI R 38/12; anhängig als C-109/14).

Jasmin Kollmann

Mag. Jasmin Kollmann, BA, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

Der Parteiantrag auf Normenkontrolle

Seit 1. 1. 2015 können erstmals Parteien eines Gerichtsverfahrens generelle Normen

(Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) beim VfGH mittels eines Parteiantrags auf Normenkontrolle – der sog „Gesetzesbeschwerde“ – anfechten. Damit können potenziell verfassungswidrige Bestimmungen, die im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten angewendet werden, auf Antrag Einzelner hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität überprüft werden.

THOMAS SCHODITSCH

A. Maßgebliche Bestimmungen

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Parteiantrags (Art 139 ff B-VG) wurden bereits im Jahr 2013 geschaffen.¹⁾ Die maßgeblichen Bestimmungen für seine einfachgesetzliche Ausgestaltung enthalten im Wesentlichen § 57a VfGG (Verordnungsprüfung) und § 62a VfGG (Gesetzesprü-

fung); sie werden durch einen neuen § 528b ZPO ergänzt.²⁾

Dr. Thomas Schoditsch ist Ass.-Prof. an der Universität Graz und Richter in Karenz.

1) BGBl I 2013/144.

2) Siehe dazu die Novelle BGBl I 2014/92, die am 1. 1. 2015 in Kraft getreten ist.

B. Zur Antragslegitimation

1. In erster Instanz entschiedene Rechtssache

Die Anlassentscheidung muss von einem *ordentlichen Gericht* erster Instanz stammen; bei Entscheidungen eines Verwaltungsgerichts kann die Gesetzesbeschwerde daher nicht erhoben werden. Ebenso wenig ist die Einbringung eines Parteiantrags aus Anlass eines Rechtsmittels gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung zulässig.³⁾ Der Begriff der *entschiedenen Rechtssache* ist jedoch weit zu verstehen: Daher sind *Endurteile*, aber auch *Zwischen- und Teilurteile* davon erfasst.

2. Partei eines Gerichtsverfahrens

Nach dem Zweck der Gesetzesbeschwerde soll derjenige, der ein Rechtsmittel erheben darf, auch die für den Prozessausgang maßgebende Norm beim VfGH auf ihre Verfassungskonformität überprüfen lassen können. Der *Begriff der Partei* ist dementsprechend *weit auszulegen*. Als Folge ist auch der *Nebeninterveniient* (§ 17 ZPO)⁴⁾ – der rechtsmittellegitimiert ist und ein rechtliches Interesse am Prozessausgang hat – vom Parteibegriff der §§ 57 a, 62 a VfGG erfasst.⁵⁾

Unklar ist jedoch, ob auch der Rechtsmittelgegner einen Antrag an den VfGH stellen darf. Dafür spräche, dass gem Art 139 Abs 1 Z 4 bzw Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG der Parteiantrag „aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels“ eingebracht werden kann. Gegen eine Antragslegitimation des Rechtsmittelgegners spricht allerdings, dass der einfache Gesetzgeber in § 57 a Abs 1 bzw § 62 a Abs 1 VfGG anordnet, dass der Parteiantrag *gleichzeitig* mit dem Rechtsmittel einzubringen ist: Daraus lässt sich ableiten, dass der Parteiantrag zusammen mit einem Rechtsmittel einzubringen ist – und nicht erst aus Anlass einer Rechtsmittelbeantwortung.⁶⁾

3. Erhebung eines zulässigen Rechtsmittels

Als Rechtsmittel im Zivilverfahren, die einen Anlass für die Erhebung eines Parteiantrags bilden können, kommen die *Berufung* und der *Rekurs* in Betracht. Die Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeklage (§§ 529 f ZPO) sowie der außerstreitige Abänderungsantrag (§§ 72 ff AußStrG) berechtigen hingegen nicht dazu: Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Mittel, ein erneutes erstinstanzliches Verfahren anzustreben, auch wenn dadurch eine vorangegangene (rk) Entscheidung bekämpft werden soll. Ebenso wenig kann ein Wiedereinsetzungsantrag als Rechtsmittel iSd § 57 a bzw § 62 a VfGG angesehen werden, zumal damit keine Entscheidung eines Gerichts bekämpft wird.

4. Behauptung der Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes

Der Antragsteller hat zunächst darzutun, dass er durch die Anwendung einer Norm in „*seinen*“ Rechten verletzt wurde: Er muss daher *selbst Träger des*

verletzten Rechts sein.⁷⁾ Dies ist für den Staatsanwalt im Ehenichtigkeitsverfahren (§ 28 EheG) oder für den klagenden Verband im Verfahren nach §§ 28 ff KSchG zu verneinen. Anderes gilt jedoch für den klagenden oder beklagten Insolvenzverwalter, zumal dieser nach der hM als Organ der juristischen Person „Insolvenzmasse“⁸⁾ tätig wird und die Insolvenzmasse Trägerin von Rechten (und Pflichten) ist.

Zudem muss die antragstellende Partei behaupten, „wegen Anwendung“ einer gesetzwidrigen Verordnung bzw eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein⁹⁾. Dabei scheint es, als ob die Partei die Präjudizialität einer Norm selbst in Händen hätte: Denn nach § 57 Abs 2 Satz 1, § 62 Abs 3 Satz 1 VfGG soll es genügen, dass „die Verordnung (das Gesetz) vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden (...) ist oder nach Ansicht der Antragsteller wäre.“ Ob es für die Präjudizialität aber tatsächlich auf die bloße Behauptung einer Partei ankommen kann, scheint mE – gerade im Hinblick auf die bisherige Rsp des VfGH¹⁰⁾ – doch mehr als fraglich: Denn der VfGH verneint in stRsp die Präjudizialität einer Norm, wenn es offenkundig unrichtig („denk unmöglich“) ist, dass die angefochtene Norm eine Voraussetzung für eine Entscheidung ist. Mutatis mutandis wird dies auch für den Parteiantrag zu übernehmen sein.¹¹⁾

5. Der maßgebliche Einbringungszeitpunkt des Antrags

Nach dem Wortlaut der Verfassung ist der Parteiantrag „aus Anlass eines (...) erhobenen Rechtsmittels“ einzubringen (s Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG). Demgegenüber spricht der einfache Gesetzgeber davon, dass der Antrag „gleichzeitig mit dem Rechtsmittel“ zu stellen ist (§ 57 a Abs 1, § 62 a Abs 1 VfGG). Diese Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und einfachem Gesetz führt zu praktisch bedeutsamen Unklarheiten hinsichtlich des relevanten Einbringungszeitpunkts.

3) *Stolzlechner*, Einführung in das öffentliche Recht⁸ (2013) Rz 586.

4) Zur dogmatischen Einordnung *Rechberger/Simotta*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts⁸ (2010) Rz 347 ff.

5) Dafür auch *Stefula*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle im Zivilverfahren, ZAK 2015, 5 (6).

6) So auch *Stefula*, ZAK 2015, 6, Nach *Schuschnigg* (Die neue Gesetzesbeschwerde, SWK 2014, 1507 [1508]) soll hingegen auch dem Rechtsmittelgegner die Möglichkeit eines Parteiantrags an den VfGH offenstehen. Kritisch dazu auch *Müller*, Heiß umfehlet, wild umstritten: Die neue Gesetzesbeschwerde, *ecolex* 2015, 32, der die einfachgesetzliche Beschränkung des Parteiantrags auf den RM-Werber für verfassungswidrig hält.

7) ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 1 f; *Reiter*, Durchführungsvorschriften zur neuen Normenkontrolle durch den VfGH in Begutachtung, ÖJZ 2014, 577.

8) Zur „Organtheorie“ s *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 299; ebenso VfSlg 19.080.

9) Hier decken sich sowohl der Wortlaut der Verfassung (Art 139 Abs 1 Z 4 sowie Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG) als auch des einfachen Gesetzes (§ 57 Abs 2, § 62 Abs 3 VfGG).

10) Siehe etwa VfSlg 9906, 13.424 („ganz offenes Fehlen“ der Präjudizialität) oder VfSlg 9911, 16.344 („Denk unmöglichkeit“ der Normanwendung).

11) Ebenso *Stefula*, ZAK 2015, 6.

Betrachtet man den Wortlaut „gleichzeitig mit dem Rechtsmittel“, so legt dieser mE die Synchronizität der Einbringung des Rechtsmittels einerseits und des Parteiantrags andererseits nahe. Zudem bezweckt das Gleichzeitigkeitserfordernis, die Effektivität des VfGH zu gewährleisten: Der Gerichtshof soll nur dann tätig werden, wenn überhaupt ein Rechtsmittel vorliegt; fehlt es aber an einem zulässigen Rechtsmittel, soll der VfGH den Antrag sogleich zurückweisen können.¹²⁾

Diese Gesichtspunkte sprechen für ein enges Verständnis des Begriffs „gleichzeitig“. Aus praktischer Sicht wird aber wohl kaum die Absendung des Rechtsmittels und des Parteiantrags in der gleichen „juristischen Sekunde“ verlangt werden können: Ob zwischen der Einbringung des Rechtsmittels aber Tage verstreichen dürfen, ist fraglich; daher sind Parteienvertreter jedenfalls gut beraten, den Parteiantrag und das Rechtsmittel möglichst am selben Tag einzubringen. Schließlich kann ein verspäteter Parteiantrag vom VfGH als unzulässig zurückgewiesen werden: Das Gleichzeitigkeitskriterium ist ein Zulässigkeitskriterium für den Parteiantrag, über das (nur) der VfGH entscheiden kann.¹³⁾

Unter dem Gesichtspunkt potenzieller Verfassungswidrigkeit ist nochmals auf die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der Verfassung und dem einfachen Gesetz hinzuweisen. Das einfache Gesetz entspricht mit dem Gleichzeitigkeitskriterium schlichtweg nicht den Vorgaben der Verfassung. Diese Antinomie lässt sich mE auch nicht durch verfassungskonforme Interpretation beheben: Denn der Begriff „gleichzeitig“ meint eben etwas völlig anderes als einen längeren Zeitraum (zB zehn Tage). Gerade unter Rechtssicherheitsgesichtspunkten könnte es angebracht sein, einen – mE durchaus Erfolg versprechenden – Normprüfungsantrag nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG zu stellen.

6. Praxisfälle: Falsche Einbringung von Rechtsmittel und Parteiantrag

Der Parteiantrag ist vom Parteienvertreter unmittelbar beim VfGH einzubringen,¹⁴⁾ das Rechtsmittel dagegen bei den ordentlichen Gerichten. Dieser Unterschied kann zu praktischen Problemen führen, denn der Parteiantrag ist – aufgrund der Alleinzuständigkeit des VfGH – der Kompetenz der ordentlichen Gerichte entzogen: Damit liegt aufgrund der Einbringung beim „falschen“ Gericht ein Fall des § 42 Abs 1 JN vor, sodass ein ordentliches Gericht einen Parteiantrag zurückweisen und mit Beschluss seine Unzuständigkeit auszusprechen hätte.¹⁵⁾ Problematisch ist aber, dass eine Überweisung an den VfGH nicht vorgesehen ist.¹⁶⁾

Wird nun ein Parteiantrag gemeinsam mit dem Rechtsmittel beim Gericht eingebracht, so wird die Zurückweisung des Parteiantrags nach § 42 Abs 1 JN bei realistischer Einschätzung durchaus Tage in Anspruch nehmen. Damit kann aber das Erfordernis der gleichzeitigen Einbringung von Rechtsmittel und Parteiantrag nicht erfüllt werden, sodass der Parteiantrag vom VfGH als unzulässig zurückzuweisen wäre. Ähnlich verhält es sich, wenn der beim VfGH

eingebrachte Schriftsatz nicht nur den Parteiantrag, sondern auch das – beim ordentlichen Gericht einzubringende – Rechtsmittel enthält: In diesem Fall liegt gar kein Rechtsmittel vor, sodass der VfGH den Parteiantrag sogleich zurückzuweisen hat.¹⁷⁾

7. Ausnahmen für bestimmte Rechtsgebiete

Art 139 ff B-VG räumen dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit ein, die Stellung eines Parteiantrags in bestimmten Verfahren für unzulässig zu erklären, „wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist“. Von dieser Möglichkeit wurde durchaus umfangreich Gebrauch gemacht (§ 57 Abs 1, § 62 Abs 1 VfGG): Dabei wurden ganze Verfahrensarten ausgenommen – wie etwa das Exekutionsverfahren, das Insolvenzverfahren oder auch das Besitzstörungsverfahren. Sachlich gerechtfertigt mögen derartige Ausnahmen jedenfalls für den Bereich von Eilverfahren sein; ob allerdings eine entsprechende Rechtfertigung für andere Bereiche wie etwa das mierechtliche Kündigungsverfahren (§ 62 Abs 1 Z 4 VfGG) besteht, darf bezweifelt werden.

Solche Ausnahmen, die unter dem Aspekt des Art 7 B-VG bedenklich erscheinen, könnten vom Einzelnen im Rahmen des schon bisher bekannten Individualantrags auf Normenkontrolle nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG angefochten werden. Allerdings könnte der VfGH im Rahmen eines Verfahrens über einen Parteiantrag auch ein amtswegiges Normprüfungsverfahren (Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG) über den Ausnahmetatbestand einleiten.¹⁸⁾

C. Folgen für anhängige Gerichtsverfahren

1. Verständigungspflichten zwischen VfGH und ordentlichen Gerichten

Zwischen dem VfGH und dem Erstgericht bestehen wechselseitige Verständigungspflichten, damit seitens des VfGH möglichst rasch abgeklärt werden kann, ob ein Parteiantrag aus formalen Gründen zurückzuweisen ist (§ 57 a Abs 5, § 62 a Abs 5 VfGG). Sobald ein Parteiantrag beim VfGH einlangt, hat er das ErstG unverzüglich davon zu verständigen; das Erstgericht hat diese Verständigung zum Prozessakt zu nehmen und dem Gegner zur Kenntnis zu bringen (§ 528 b Abs 1 ZPO). Sobald ein (rk) Beschluss über die Gleichzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels vorliegt, hat das Erstgericht diese Entscheidung dem VfGH zu übermitteln.

12) ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 2.

13) *Stefula*, ZAK 2015, 6; unklar dagegen *Schuschnigg*, SWK 2014, 1508.

14) ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 1.

15) Näher dazu *Garber in FaschingKonecny* (Hrsg), ZPO³ (2013) § 42 JN Rz 7 ff.

16) Siehe § 42 a JN e contrario.

17) Darauf weist etwa auch *Stefula*, ZAK 2015, 7, hin.

18) Ebenso *Stefula*, ZAK 2015, 8. Eine Anfechtung der Ausnahmen im Parteiantrag scheidet jedoch aus, zumal die Ausnahmebestimmungen nicht im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, sondern nur vom VfGH im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung angewendet werden.

2. Innehalten des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht

Sobald das *Rechtsmittelgericht* Kenntnis davon erlangt, dass beim VfGH ein Parteiantrag eingebracht wurde, hat es *mit dem Verfahren innezuhalten*. Es darf bis zur Verkündung bzw. Zustellung der Entscheidung des VfGH nur solche Handlungen, Anordnungen oder Entscheidungen vornehmen bzw. treffen, die die vorläufige Verbindlichkeit, Rechtsgestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit einer Entscheidung nicht beeinflussen.¹⁹⁾ Stützt sich ein Rechtsmittelgericht – etwa in Fällen, wo es auf die Entscheidung des VfGH nicht wartet oder warten darf – auf eine Norm, die der VfGH in der Folge aufhebt, so spricht vieles dafür, in diesem Fall einen *Wiederaufnahmegrund in Analogie zu § 530 Abs 1 ZPO* anzunehmen,²⁰⁾ sodass die Rechtssache vom Erstgericht erneut entschieden werden kann.

D. Ausblick

Die neue Überprüfungsmöglichkeit von Normen des Privatrechts iwS vor dem VfGH wird zu beachtlichen Veränderungen im Zivilrecht führen. Gerade Verletzungen der MRK durch einfache Gesetze bzw. deren Auslegung durch die Gerichte werden dabei releviert werden können: In Zukunft wird man daher verstärkt die grundrechtliche Komponente

von einfachgesetzlichen Normen mitdenken müssen. Dies betrifft durchaus nicht nur familienrechtliche Fragen (Art 8 MRK): Vielmehr werden Aspekte des Zivilverfahrensrechts – etwa die Verfahrenshilfe (Art 6 MRK) –, des Schadenersatz- und Nachbarrechts (Art 5 StGG; Art 8 MRK) oder des Arbeitsrechts (Art 7 B-VG) auf dem Prüfstand stehen. Die privatrechtliche Landschaft wird sich also wohl in Richtung einer stärkeren „*Konstitutionalisierung des Privatrechts*“ verändern: Schöne neue Welt!

19) § 528 b Abs 2 Satz 3 ZPO.

20) So zutreffend *Stefila*, ZAK 2015, 7.

SCHLUSSTRICH

Seit 1. 1. 2015 ist es mit dem neuen Parteiantrag auf Normenkontrolle möglich, dass Parteien eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten die Frage der Verfassungskonformität genereller Normen des Zivilrechts an den VfGH unmittelbar herantragen. Damit werden etwa Bestimmungen des ABGB, des AngG oder des ASVG auf dem Prüfstand der Verfassung – insb der Grundrechte (Art 6, 8 MRK; Art 7 B-VG) – stehen. Im Beitrag werden die Voraussetzungen des neuen Parteiantrags praxisgerecht erläutert.

Energieeffizienzgesetz – Ist der grenzüberschreitende Verkehr umfasst?

JOHANNES KERBL

Am 12. 8. 2014 ist das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)¹⁾ in Kraft getreten. Österreich hat damit die Energieeffizienz-RL umgesetzt. Beginnend mit 1. 1. 2015 sind Energielieferanten zur nachweislichen Einsparung von Energie oder zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags verpflichtet.²⁾ Der österr Gesetzgeber hat von der durch die RL eingeräumten Möglichkeit, den Verkehr aus dem Verpflichtungskatalog auszunehmen, keinen Gebrauch gemacht. Durch eine kryptische Begriffsbestimmung des Energieendverbrauchers hat er Unklarheit geschaffen. Laut der Definition des Gesetzes setzt die Einsparungsmaßnahme voraus, dass die Energielieferung bei uns erfolgt und die Energie auch hier im Inland verbraucht wird.

Im internationalen Schiff- und Luftverkehr herrscht jetzt Verwirrung. In beiden Fällen finden Treibstoffabgaben von täglich zigtausenden Litern zwar in Österreich statt, dieser wird allerdings fast zu hundert Prozent im Ausland verbraucht. Die RL wurde bisher nicht einmal von allen MS umgesetzt, und die nichteuropäischen Durchzugs- und Zieldestinationen sind von der RL klarerweise nicht umfasst. Eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten österr Unternehmen liegt auf der Hand.

Ob der österr Gesetzgeber den internationalen Schiff- und Luftverkehr bei der Definition des Endverbrauchers im Visier hatte, lässt sich nicht feststellen. Im Ergebnis ist die Einschränkung auf den Inlandsverbrauch aber gerechtfertigt. Der österr Gesetzgeber regelt territorial grds nur Abgaben im Inland. Das gesamte Konzept der Umweltschutzmaßnahme, beginnend bei der RL bis hin zum nationalen Gesetz, ist darauf ausgelegt, den Energieverbrauch in den einzelnen MS (in dem Fall in Österreich) zu reduzieren bzw. effizienter zu gestalten. Jener Treibstoff, der nach Verlassen des österr Staatsgebiets verbraucht wird, kann daher nicht als Energielieferung iS des Gesetzes angesehen werden.

Diese Interpretation entspricht auch der Sonderstellung, die der internationale Flug- und Schiffsver-

Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU), ist RAA bei RA Dr. Georg Zanger, M.B.L.-HSG, in Wien.

- 1) BG über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund idF BGBl I 2014/72.
- 2) Dieser Aufsatz bezieht sich lediglich auf die Lieferantenverpflichtung nach § 10 EEffG; für weitere Informationen zum EEffG vgl auch *Barbist*, Das Bundes-Energieeffizienzgesetz bringt allen was, *ecolx* 2015, 74.